

II-1246 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

3.4.1968

543/A.B.
zu 607/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehörr
auf die Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen,
betreffend Vorschreibung der erhöhten Beiträge zur landwirtschaftlichen
Zuschußrentenversicherung.

-.-.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, warum die Vorschreibungen für die erhöhten Beiträge zur landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung schon vor Beschußfassung über die Regierungsvorlage, betreffend 12. Novelle zum LZVG., ausgesendet wurden.

In Beantwortung dieser Anfrage beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 20 Abs. 1 LZVG. sind die Beiträge für die Pflichtversicherten jeweils mit dem Letzten des Monates Februar des Kalenderjahres fällig, das dem Kalenderjahr, für das sie zu leisten sind, folgt. Die für das Kalenderjahr 1967 zu leistenden Beiträge waren daher am 29. Februar 1968 fällig. Zu diesem Zeitpunkt wurden wie alljährlich die entsprechenden Beitragsvorschreibungen von der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt versendet. Mit der Regierungsvorlage einer 12. Novelle zum LZVG., die am 6. Februar 1968 im Nationalrat einlief, wurde - rückwirkend auf den 1. Jänner 1967 - eine Erhöhung der Pflichtversicherungsbeiträge in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung in Aussicht genommen. Diese Regierungsvorlage wurde am 15. Februar 1968 im Ausschuß für soziale Verwaltung beraten und unter Vornahme einer Abänderung angenommen. Die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt hat, wie sie berichtete, das Ergebnis dieser Beratungen abgewartet und anschließend die Beitragsvorschreibung ausgesendet, und zwar bereits in der sich aus der Berücksichtigung der 12. Novelle zum LZVG. ergebenden Höhe. Der Grund für diese Vorgangsweise war das Bestreben nach Vermeidung zusätzlicher Verwaltungskosten. Solche hätten sich ergeben, wenn die Beitragsvorschreibungen in der vor dem Wirksamwerden der 12. Novelle sich ergebenden Höhe ausgesendet worden wären, da nach dem Wirksamwerden dieser Novelle eine Nachtragsvorschreibung für den Erhöhungsbetrag hätte versendet werden müssen. Es

543/A.B.

- 2 -

zu 607/J

hätte auch zu einer beträchtlichen Unsicherheit der Beitragspflichtigen und als Folge davon zu einer vermeidbaren Korrespondenz mit der Anstalt geführt, wenn für denselben Beitragszeitraum knapp hintereinander zwei Beitragsvorschreibungen versendet worden wären. Aus den genannten Gründen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung in diesem durch die Zeitknappheit bedingten Ausnahmsfall gegen das verwaltungskostensparende Vorgehen der Versicherungsanstalt in Ausübung des Aufsichtsrechtes keine Einwendungen erhoben.

- - - - -